

Baustelle • einfach erklärt

Brauche ich einen SiGeKo – und was noch?

Zwei Fragen führen zur Antwort: Erst klären, ob Sie einen Koordinator brauchen – dann, was zusätzlich nötig ist.

Frage 1 Entscheidet über den SiGeKo

Arbeiten außer Ihren **eigenen** Leuten noch **weitere Firmen** (Sub- oder Fremdunternehmer) auf der Baustelle – gleichzeitig **oder** nacheinander?

Nein – nur eine Firma

Nur Sie und Ihre eigenen Mitarbeiter. Keine Fremd- oder Subunternehmer.

✗ Kein SiGeKo nötig

Ja – mehrere Firmen

Sub- oder Fremdunternehmer sind beteiligt – egal ob gleichzeitig oder nacheinander.

✓ SiGeKo ist Pflicht

§ 3 BaustellV

+ zusätzlich: Unterlage für spätere Arbeiten

Frage 2 Entscheidet über Vorankündigung & SiGe-Plan

Ist Ihre Baustelle **„groß“**? Sie gilt als groß, sobald **eine** der beiden Bedingungen zutrifft:

A

Lange Bauzeit + viele Leute

Die Arbeiten dauern länger als **30 Arbeitstage** (rund 6 Wochen) **und** es sind zeitweise mehr als **20 Personen gleichzeitig** auf der Baustelle.

ODER

B

Hoher Gesamtaufwand

Der gesamte Arbeitsaufwand übersteigt **500 Personentage**.

1 Personentag = 1 Person an 1 Arbeitstag.

Beispiel: 10 Personen × 60 Tage = **600**

Personentage → über 500, also groß.

01 Ihre Situation auf einen Blick

Ihre Baustelle	SiGeKo Koordinator	Vorankündigung	SiGe-Plan	Unterlage
Nur Ihre Firma klein / kurz	Nein	Nein	Nein	Nein
Nur Ihre Firma groß (siehe Frage 2) ²	Nein	Ja	Nein	Nein
Mehrere Firmen klein / kurz	Ja	Nein	Nein ¹	Ja
Mehrere Firmen groß (siehe Frage 2)	Ja	Ja	Ja	Ja

¹ Kleine Baustelle mit mehreren Firmen: Ein SiGe-Plan ist hier nur bei besonders gefährlichen Arbeiten nötig (siehe Hinweis). „Klein“ oder „groß“? → Frage 2 auf Seite 1.

² Einzelfirmen-Baustelle mit Vorankündigungspflicht (oder besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II): Kein SiGeKo und kein SiGe-Plan – seit 2023 sind die Beschäftigten aber über die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen zu unterrichten (§ 2 Abs. 4 BaustellV).

! Sonderfall gefährliche Arbeiten: Sind mehrere Firmen beteiligt und werden **besonders gefährliche Arbeiten** ausgeführt (z. B. Absturzgefahr, Arbeiten in Gräben, mit Gefahrstoffen oder an Hochspannung), ist **immer ein SiGe-Plan** nötig – auch bei kleinen, kurzen Baustellen. Führt eine **einzelne Firma** solche Arbeiten aus, ist kein SiGe-Plan nötig, wohl aber die Unterrichtung der Beschäftigten (§ 2 Abs. 4).

02 Drei Beispiele aus der Praxis

Beispiel 1 • Klein, eine Firma	Beispiel 2 • Groß, mehrere Firmen	Beispiel 3 • Gefährliche Arbeiten
Ein Maler streicht mit 2 Mitarbeitern ein Büro. Dauer: 5 Tage. Keine andere Firma beteiligt.	Neubau Einfamilienhaus: Rohbau, Dach, Elektrik und Sanitär arbeiten nacheinander – gesamt ca. 5 Monate, deutlich über 500 Personentage.	Dachsanierung mit Absturzgefahr: Dachdecker + Gerüstbauer, nur 8 Tage. Kleine, kurze Baustelle.
- Kein SiGeKo – nur eine Firma - Keine Vorankündigung – Baustelle klein - Kein SiGe-Plan	- SiGeKo Pflicht + Unterlage – mehrere Firmen - Vorankündigung – Baustelle groß - SiGe-Plan erforderlich	- SiGeKo Pflicht + Unterlage – mehrere Firmen - SiGe-Plan – wegen gefährlicher Arbeiten - Keine Vorankündigung – Baustelle klein

03 Die vier Begriffe kurz erklärt

§ 3 Abs. 1

SiGeKo / Koordinator

Pflicht, sobald mehrere Firmen beteiligt sind. Stimmt den Arbeitsschutz aller Gewerke ab – in Planung und Ausführung. Der Bauherr ist für die Bestellung verantwortlich.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3

Unterlage

Sammlung wichtiger Angaben für spätere Arbeiten am Gebäude (z. B. Wartung). Erstellt der Koordinator; sie geht an den Eigentümer.

§ 2 Abs. 2

Vorankündigung

Anmeldung der Baustelle bei der Behörde – nur bei großen Baustellen. Spätestens 2 Wochen vorher und sichtbar aushängen.

§ 2 Abs. 3

SiGe-Plan

Schriftlicher Sicherheitsplan für die Baustelle. Nötig bei mehreren Firmen, wenn die Baustelle groß ist oder gefährliche Arbeiten anstehen.

04 Ihr Partner für die Baustellenkoordination

So unterstützen wir Sie

Unsicher, was für Ihre Baustelle gilt? Wir prüfen Ihr Vorhaben, übernehmen die **SiGeKo-Koordination** und erstellen **SiGe-Plan** & **Vorankündigung** – von der Planung bis zur Ausführung.



Arbeitssicherheit & Brandschutz GÖB GmbH · Patrick Göb

An der Lohwiese 12 · 97500 Ebelsbach

Tel. **+49 174 2067468** · info@goeb-arbeitssicherheit.de · www.goeb-arbeitssicherheit.de

Diese Übersicht dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine rechtsverbindliche Prüfung im Einzelfall. Rechtsgrundlage: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) i. d. F. der Novelle 2023, §§ 2 und 3 sowie Anhang II. „Mehrere Firmen“ meint Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber im Sinne der BaustellV; für Einzelfirmen-Baustellen gilt die Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4. Stand: Juli 2026.

Arbeitssicherheit & Brandschutz GÖB GmbH · Sitz: An der Lohwiese 12, 97500 Ebelsbach · Amtsgericht Bamberg HRB 11818 · USt-IdNr. DE449595552.